

**DIE WALDBENUTZUNG VOM 13.  
BIS ENDE DES 18.  
JAHRHUNDERTS; EIN BEITRAG  
ZUR GESCHICHTE DER  
FORSTPOLITIK**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649562398

Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts; Ein Beitrag zur Geschichte der Forstpolitik by Max Endres

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**MAX ENDRES**

**DIE WALDBENUTZUNG VOM 13.  
BIS ENDE DES 18.  
JAHRHUNDERTS; EIN BEITRAG  
ZUR GESCHICHTE  
DER FORSTPOLITIK**



84903

DIE  
**WALDBENUTZUNG**

VOM 13. BIS ENDE DES 18. JAHRHUNDERTS.

EIN BEITRAG

ZUR

**GESCHICHTE DER FORSTPOLITIK**

VON

DR. **MAX ENDRES**

A. O. PROFESSOR DER FORSTWISSENSCHAFT AN DER GROSSHERZOGL.  
BADISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE ZU KARLSRUHE.

84903  
6/12/07

TÜBINGEN 1888.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG,

**LIBRARY**  
FACULTY OF FORESTRY  
UNIVERSITY OF TORONTO

SD  
617  
E 54

## VORWORT.

Ein Beitrag zur Geschichte der Forstpolitik soll die vorliegende Arbeit sein und damit ist zugleich das Zugeständnis gemacht, dass dieselbe auf Vollständigkeit und Erschöpfung des Stoffes keinen Anspruch erhebt. Wenn letztere jeder Geschichtsschreiber für seine Forschung nur bedingungsweise beanspruchen kann, so muss vollends die Forstgeschichte vorerst und wahrscheinlich noch bis in ferne Zeiten ganz darauf verzichten. Denn die unergründliche Mannigfaltigkeit der Waldnatur hat von jeher dem menschlichen Denken und Schaffen schwere und nur annähernd zu lösende Räthsel gestellt, hat jeden einseitigen menschlichen Zwang gehasst und schwere Rache genommen für alle erlittenen Unbilden, selbst wenn sie sich zur eigenen Existenzlosigkeit verdammen musste. Deshalb beugte sie sich auch nicht immer unter das Joch der Gesetze und Verordnungen, die den Geist und das Bedürfnis der Zeiten, deren Liebe und pflegenden Sinn für den Wald widerspiegeln. Zufall könnte man es oft nennen, wenn alle Gesetze des Menschen für alle Waldgebiete als heilbringend sich erwiesen. Die kargen Andeutungen über den Wiederaufbau des genutzten Waldes waren meist ebensowenig allgemein zutreffend als die leitenden Ideen, welcher der Nutzung des Waldes und seiner Dienstbarmachung für die Bedürfnisbefriedigung der Menschen zur Richtschnur dienen sollten. Jedes Waldgebiet hat seine

eigene natürliche Geschichte und erst wenn diese aus den vergrabenen Akten der Registraturen der Jetztwelt zugänglich und vor Augen gestellt sein wird, dürfte sich auch der allgemeine Ueberblick über die wirtschaftliche Funktion des Waldes in dem Leben des deutschen Volkes scharf genug zeichnen lassen.

Von diesem Gesichtspunkt aus wolle daher vorliegende Arbeit entgegengenommen werden. Die bis jetzt der forstlichen Geschichtsforschung zur Verfügung stehenden wichtigsten Materialien, die Forstordnungen, sind allgemeiner Natur weshalb auch die an den Inhalt derselben geknüpften Schlüsse nur einen grossen Grundriss bilden können. Und oft hat es den Anschein, als ob es Regel gewesen wäre, das Unwichtige in den Forstordnungen niederzuschreiben und das Wichtige zu denken oder als selbstverständlich voranzusetzen. Wie viele dickleibige Codices müssen gelesen und wieder durchblättert werden, nur um am Ende konstatieren zu können, dass dieselben nichts Wesentliches und für die Geschichte Brauchbares enthalten. Wer heutzutage über Vielschreiberei klagt, der möge hinabsteigen zu unseren Ahnen und sie zur Verantwortung ziehen ob ihres schlechten Beispiels.

Wenn ich somit in den folgenden Zeilen nur Bruchstücke liefern konnte und wollte, so habe ich für Auslassungen und vermisste Kapitel keine weitere Entschuldigung hinzuzufügen.

Ich bin zufrieden, wenn eine geübtere Feder bei Bearbeitung desselben Spezialstoffs in der vorliegenden Arbeit einen bescheidenen Beitrag finden kann.

Karlsruhe, im September 1888.

DR. ENDRES.



# Inhaltsverzeichnis.

## Einleitung.

### I. Teil. Markgenossenschaftliche Waldungen.

#### I. Kapitel. Die Wirtschaft im Allgemeinen.

	Seite
1) Organisation der Markgenossenschaft . . . . .	7
2) Ausführverbote . . . . .	9
3) Verkauf von Waldprodukten . . . . .	19
4) Berücksichtigung der Ausmärker . . . . .	21
5) Geschenke der Markgenossenschaft . . . . .	22
6) Walderwerbung . . . . .	25
7) Waldrodung . . . . .	27
8) Waldbodenrente . . . . .	29

#### 2. Kapitel. Die Waldbenutzung im Besondern.

1) Brennholz . . . . .	35
2) Bauholz . . . . .	40
3) Werk- und Nutzholz . . . . .	44
4) Kohlen . . . . .	47
5) Abtriebszeit . . . . .	48
6) Mast . . . . .	49
7) Weide und Grasnutzung . . . . .	51
8) Waldstreu . . . . .	53
9) Uebrige Waldnutzungen . . . . .	55

### II. Teil. Landesherrliche Waldungen.

#### I. Abschnitt. Vom Jahre 1200—1650.

##### 1. Kapitel. Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft. 59—65

##### 2. Kapitel. Verwertung und Verwendung der Waldprodukte.

1) Durch Verkauf:	
a) Holznutzungen . . . . .	66

	Seite
b) Mast . . . . .	79
c) Zeidelweide . . . . .	82
2) Für Berg- und Hüttenwerke in fiskalischem Betrieb . . . . .	84
3) Zur Unterstützung der Unterthanen und Gewerbe (Vergünstigungen) . . . . .	89
4) Auf Berechtigung . . . . .	97
5) Für Hofhaltung und Besoldung . . . . .	102

### 3. Kapitel. Forstpolitik im engeren Sinne.

1) Zweck der Waldwirtschaft, Holzvorrat, Voilzug der Forstordnungen . . . . .	104
2) Nebennutzungen . . . . .	109
3) Ausfuhrverbote und Holzhandel im Innern . . . . .	116
4) Baupolizei . . . . .	122
5) Waldrodungen, Forsthoheit . . . . .	129

## II. Abschnitt. Vom Jahr 1650 — gegen 1800.

### 1. Kapitel. Merkantilismus, Dreissigjähriger Krieg.

Merkantilismus . . . . .	136
Dreissigjähriger Krieg . . . . .	138

### 2. Kapitel. Verwertung der Waldprodukte.

1) Holzverkauf:	
a) Holztaxen und Holzwucher . . . . .	142
b) Verkaufsarten . . . . .	150
c) Holländerholzhandel . . . . .	156
d) Geldetat . . . . .	160
2) Verwendung des Holzes für den Bergbau und Hüttenbetrieb. . . . .	163
3) Mastnutzung . . . . .	172
4) Abgaben auf Berechtigung und Vergünstigung . . . . .	179

### 3. Kapitel. Forstpolitik im engeren Sinne.

1) Holzhandel nach Aussen und im Innern . . . . .	185
2) Waldrodungen, Forsthoheit, . . . . .	192
3) Nebennutzungen . . . . .	198

## Einleitung.

Die Thätigkeit der ersten Ansiedler auf deutschem Boden begann mit der Vernichtung des Waldes. Weidefeld und Ackerland mussten dem Walde Scholle für Scholle abgerungen werden, Wald und Waldboden standen jedem zur freien Verfügung. Jene Thätigkeit war daher eine okkupatorische und eine kolonisierende. Die Mächtigkeit der Kolonisation gab den Mastab für die Grösse der Okkupation und diese fand ihre Grenze in der Befriedigung des noch nötigen Bedarfs. Was der Einzelne mit seiner Hände Arbeit urbar gemacht, erklärte er für sein Eigentum, selbst wenn die Arbeit nur im Anlegen von Feuer bestand. Was seit Urzeiten vorhanden, der Wald, war als Geschenk der Natur nicht Eigentum des Einzelnen, stand aber jedem Einzelnen zur freien Verfügung, so oft er es brauchte.

Mag jene Thätigkeit von der Familie oder von der Völkerschaft ausgegangen sein, gemeinsame Interessen verlangten gemeinsamen Schutz, es organisierten sich Genossenschaften, deren territoriale Grundlage die marca, der Grenzwald, bildete. Dieser Wald war als Gesamteigentum das soziale und wirtschaftliche Band für die Mitglieder der Markgenossenschaft. Das urbar gemachte, rings um das Siedlungszentrum, das Urdorf, gelegene Land war Sondereigentum der einzelnen Markgenossen, zwischen diesem und dem Markwald lag die Allmende als gemeinschaftliches Heide- und Weideland. Erheischte anwachsende Bevölkerung die Deckung vermehrter Bedürfnisse, so wurden vom Urdorf aus Filialen in Gestalt von Töchterdörfern gegründet. Solange noch herrenloses, okkupationsfähiges Land vorhanden war, zog man dasselbe in den neuen Wirtschafts-